

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §64 Abs2;

VwGG §48 Abs1 Z1;

Beachte

(hier: in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung)

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0844/66 E 25. Jänner 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Mit Rücksicht auf die Gebührenfreiheit kommt ein Ersatz für Stempelgebühr nicht zustande.

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090048.X05

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at